

Antragsformular

Dienstleistungsvertrag betreffend Abrechnung und Entrichtung der obligatorischen Sozialversicherungsbeiträge in der Schweiz

Ich möchte als Arbeitgeber diese Dienstleistung für die Schweiz, d.h. gegenüber den Schweizerischen Behörden in Anspruch nehmen und schliesse mit der ZAS einen Dienstleistungsvertrag gestützt auf meine folgenden Angaben ab:

Kundennummer (wird von der ZAS ausgefüllt):

1. Arbeitgeber

Name

Vorname

Firma

Geburtsdatum

Staatsangehörigkeit

Strasse, Nummer

PLZ

Ort

Telefon

Mobile

E-Mail

Ab wann sollen wir für Sie abrechnen

(Die Unfallversicherung kann nicht rückwirkend abgeschlossen werden.)

Gewünschte Lohnzahlung

- ☐ Variante A: Sie zahlen den Nettolohn selbst aus.
- ☐ Variante B: Die ZAS übernimmt die Auszahlung des Nettolohns.

Wie wurden Sie auf uns aufmerksam?

☐ Empfehlung

Durch wen?

☐ Flyer

☐ Internet

☐ weitere

Korrespondenzadresse

Name

Adresse, Telefon

2. Arbeitnehmer

Personalien

***Beilagen mit der Anmeldung einzureichen**

Name

Vorname

Geschlecht

☐

weiblich

☐

männlich

Strasse, Nummer

PLZ

Ort

Land

☐

CH

☐

D

☐

F

Andere

Telefon

Geburtsdatum

Zivilstand

AHV-Nummer*

***Bitte Kopie der AHV-Karte einsenden**

Staatsangehörigkeit

Wenn nicht CH, Art der Bewilligung*

☐

B

☐

C

☐

G

☐

L

Andere

***Kopie des Ausweises einsenden**

Quellensteuerpflichtig

☐

Ja

☐

Nein

3. Angaben zum Arbeitsvertrag

(Wir empfehlen Ihnen, zur Klarheit einen schriftlichen Arbeitsvertrag mit dem Arbeitnehmer abzuschliessen.)

Tätigkeitsbereich			
ungefähre Arbeitszeit pro Woche			
Falls befristet, von/bis			
Lohn Angabe Brutto oder Netto in CHF		Brutto	Netto
	☐ Stundenlohn	☐ Monatslohn	
wenn im Monatslohn	☐ x12	☐ x13	
Besteht ein Arbeitsvertrag?	☐ Ja*	☐ Nein	*Wenn ja, Kopie des Vertrags einsenden
Gültige Arbeitsbewilligung vorhanden?	☐ Ja*	☐ Nein	*Wenn ja, Kopie der Bewilligung einsenden
Krankentaggeldvers. mit 30 Tagen Wartefrist gewünscht?	☐ Ja	☐ Nein	
Sind Kinderzulagen abzurechnen?	☐ Ja*	☐ Nein	*Wenn ja, Kopie des Familienbüchleins einsenden

4. Dienstleistungen

Ich wünsche folgende zusätzliche Dienstleistungen (kostenpflichtig!):

Arbeitsvertrag erstellen	☐ Ja	
Arbeitsbewilligung beantragen	☐ Ja	(Drittkosten werden weiterverrechnet)
Lohnabrechnungen monatlich an Arbeitnehmer	☐ Ja	(Versand durch ZAS monatlich direkt an Arbeitnehmer)
Kontoauszüge/Abrechnungen	☐ monatlich	☐ 1/4-jährlich ☐ 1/2-jährlich
		(Grundangebot = jährliche Abrechnung)

5. Vertragsschluss

Die ZAS erhebt eine einmalige Bearbeitungsgebühr von CHF 175.00 (exkl. MwSt.) für den erstmaligen Vertragsschluss mit dem Arbeitgeber.

Die ZAS erhält vom Arbeitgeber für die erbrachten Dienstleistungen eine Gebühr pro abgerechnetem Arbeitnehmer gemäss aktueller Preisliste, welche Gegenstand des vorliegenden Vertrages ist. Die Preisliste kann bei der ZAS bestellt werden. Sie ist auch auf der Website der ZAS (zas.ch) einsehbar.

Die ZAS behält sich vor, einen Vertragsschluss nicht zu genehmigen. Der Vertrag kommt gestützt auf dieses Formular zu Stande, wenn die ZAS nicht innert 5 Tagen dem Arbeitgeber meldet, dass er den Vertrag nicht genehmigt.

Mit vorliegendem Vertragsschluss akzeptiere ich ausdrücklich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der ZAS, welche Gegenstand des Vertrages sind und ich bestätige, diese vorgängig erhalten und gelesen zu haben. Die AGBs sind auf der Website der ZAS (zas.ch) einsehbar.

6. Grenzgänger

Für Grenzgänger gelten besondere gesetzliche Bestimmungen betreffend Abrechnung und Entrichtung der oblatorischen Sozialversicherungsbeiträge. Aufgrund der Koordinationsbestimmungen mit dem jeweiligen Staat ist es möglich, dass ein Grenzgänger dem Sozialversicherungsrecht seines Heimatlandes unterstellt wird.

7. Unterschrift

Mit der Unterzeichnung dieses Dienstleistungsvertrages ermächtige ich die ZAS gegenüber sämtlichen Dritten im Sinne eines Auftrages und einer Vollmacht zur Erfüllung der Dienstbarkeiten durch die ZAS, namentlich gegenüber Ausgleichskassen, Versicherungen, Pensionskassen, Steuerverwaltungen usw. bezüglich Abrechnungen, Zahlungsanzeigen, Korrespondenz usw.

AGB und Preisliste zur Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Unterschrift des Arbeitgebers/Vollmachtgebers

Bitte zögern Sie nicht, uns bei Fragen zu kontaktieren.
Wir stehen Ihnen für Auskünfte gerne persönlich zur Verfügung.

Weitere Informationen (Änderungen vorbehalten)

AHV/IV/EO/ALV

Die Abzüge betragen im Total 12.80% vom Bruttolohn und gehen je 50% zu Lasten des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers. Die ZAS rechnet mit der Ausgleichskasse Arbeitgeber Basel, Kasse Nr. 40, ab.

Berufsunfallversicherung

Berufsunfall (BU) ist obligatorisch zu Lasten des Arbeitgebers und wird bei der Mobiliar bzw. bei der SUVA abgerechnet.

Nichtberufsunfallversicherung

Nichtberufsunfall (NBU) ist ab einer Arbeitszeit von 8 Std. pro Woche obligatorisch und wird bei der Mobiliar bzw. der SUVA abgerechnet. Die Beiträge gehen je 50% zu Lasten des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers.

Krankentaggeldversicherung

Die Krankentaggeldversicherung ist optional. Die Wartezeit für die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall beträgt 30 Tage. Die Prämie der Taggeldversicherung geht je zur Hälfte zu Lasten des Arbeitgebenden und der Arbeitnehmenden. Die Krankentaggeldversicherung wird bei der Mobiliar abgeschlossen. Gerne beraten wir Sie im Bedarfsfall.

Berufliche Vorsorge (BVG)

BVG-pflichtig sind Arbeitnehmende ab einem Jahreslohn von CHF 22'680.00. Die Beiträge gehen je 50% zu Lasten des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers. Die ZAS ist der UWP Sammelstiftung für berufliche Vorsorge, Basel angeschlossen.

Quellensteuer/Sicherheitskonto

Grundsätzlich sind Grenzgänger sowie ausländische Angestellte, die nicht über eine C-Bewilligung verfügen, der Quellensteuer unterstellt. Die Quellensteuer wird dem Arbeitnehmer vom Bruttolohn abgezogen. Für Flüchtlinge und Asylbewerber kann vom Bund ein zusätzlicher Abzug von 10% vom Bruttolohn angeordnet werden. Da kantonale Unterschiede in der Quellensteuerpflicht bestehen, ist hier eine abschliessende Erläuterung nicht möglich. Für Auskünfte im Einzelfall stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Familienausgleichskasse/Kinder- bzw. Ausbildungszulagen

Die Leistung an die Familienausgleichskasse ist obligatorisch. Der Abzug beträgt 2.00% des Bruttolohns und geht zu Lasten des Arbeitgebers. Kinderzulagen können pro Kind nur einmal eingefordert werden. Die Altersgrenze für die Zulagenberechtigung ist das vollendete 16. Altersjahr bzw. während der Dauer der Ausbildung das vollendete 25. Altersjahr. Vorbehalten sind die Regelungen des jeweiligen Kantons.

Da kantonale Unterschiede in der Höhe der Zulage, der Dauer der Ausrichtung sowie den Anspruchsvoraussetzungen bestehen, ist hier eine abschliessende Erläuterung nicht möglich.

Für Auskünfte im Einzelfall stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Die ZAS rechnet mit der Familienausgleichskasse Basler KMU ab und zahlt allfällige Zulagen direkt an die bezugsberechtigten Arbeitnehmer aus.

Bruttolohn/Nettolohn (gemäss Anmeldeformular ZAS)

Der Bruttolohn entspricht dem Betrag vor den Sozialabzügen des Arbeitnehmers, exkl. Kinder- und Familienzulagen. Der Nettolohn entspricht dem tatsächlichen Zahlungsbetrag an den Arbeitnehmer, ebenfalls ohne Berücksichtigung der Kinder- und Familienzulagen. Als Lohnzahlung gelten sämtliche Leistungen (auch in Naturalien wie Kost und Logis), die dem Arbeitnehmer vergütet werden.

Konsultieren Sie die aktuelle Gesetzgebung.